

Satzung
Bundesverband
der Dienstleistungsunternehmen e.V. (BDD)

Der Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen e.V. (BDD) ist Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband für alle Dienstleistungsunternehmen in Deutschland.

§ 1
Name, Sitz, Struktur

1. Der Verband besteht als rechtsfähiger Verein unter dem Namen: Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen e.V. . Sitz ist in Osnabrück, langfristig Berlin.
2. Mitglied des Verbandes können alle Unternehmen und Selbständigen werden, die ihre Dienstleistungen in Deutschland tatsächlich anbieten.
3. Der Verband ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern sie nicht nach Maßgabe einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung notwendigen Rücklagen zugeführt werden müssen. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung aller gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowie ihre Beratung und Unterrichtung insbesondere in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Eine unzulässige Rechtsberatung findet nicht statt.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verband

a) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament, Regierung, Behörden und Öffentlichkeit vertreten,

b) das Ansehen der Dienstleistungsbranche in der Öffentlichkeit fördern; insbesondere wird er durch Medienkontakte und sonstige Veranstaltungen über Forderungen und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder informieren,

c) die Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleistungsbetriebe durch geeignete Maßnahmen fördern,

d) die Kontakte zu anderen Verbänden und Organisationen der Wirtschaft und Öffentlichkeit wahrnehmen,

e) den Austausch sozialpolitischer Erfahrungen

unter seinen Mitgliedern fördern,

f) seinen Mitgliedern in allen Angelegenheiten behilflich sein, die zum Zuständigkeitsbereich des Verbandes gehören,

g) die nach den Gesetzen zulässige Vertretung der Mitglieder vor Arbeits- und Sozialgerichten übernehmen,

h) die berufliche Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in betriebsbezogenen Fragen fördern,

i) die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und deren Beschäftigten fördern,

j) Einfluss auf Tarifträger, insbesondere Gewerkschaften, nehmen, um die Rahmenbedingungen einer erfolgreichen wirtschaftlichen Betätigung zu sichern.

3. Der Verband wird keinen wirtschaftlichen Erwerbsbetrieb führen. Er kann weder hoheitliche oder übergeordnete Befugnisse erwerben, noch kann er irgendeine Kontrolle über die wirtschaftliche Betätigung seiner Mitglieder ausüben.

4. Der Verband wird sich in keiner Weise parteipolitisch betätigen.

5. Der Verband ist kein Tarifträger.

6. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben

Kooperationen mit Dritten eingehen.

Osnabrück, im

7. Der Verband kann Mitglied anderer sozialpolitischer Zusammenschlüsse sein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und offen für jedes Unternehmen und jeden Selbständigen der Dienstleistungsbranche, die ihre Dienstleistungen in Deutschland tatsächlich anbieten. Verbandsmitglieder können darüber hinaus Personen, Unternehmen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft eine Förderung der Verbandszwecke erwarten lässt.

2. Das Aufnahmegesuch zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle des BDD.

3. Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium. Es kann seine Befugnis auf den Bundesgeschäftsführer übertragen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschließung oder die Auflösung des Verbandes.

5. Die Kündigung durch ein Verbandsmitglied ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zulässig.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann von der Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Die Auflösungsversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des etwaigen Verbandsvermögens.

3. Bei Auflösung des Verbandes sind alle ausstehenden Forderungen zu befriedigen. Das danach verbleibende Verbandsvermögen ist an die noch vorhandenen Mitglieder des Verbandes im Verhältnis ihres durchschnittlich gezahlten Mitgliedsbeitrages der letzten 3 Jahre zu verteilen. Die Delegiertenversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit eine andere Verteilung beschließen.

Das Präsidium übernimmt die Liquidation. Es kann auch zwei Liquidatoren bestellen, falls es die Liquidation nicht selbst übernehmen will. Im übrigen gelten für die Liquidation die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Schlussbestimmung

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6. Die Ausschließung kann nur aus wichtigem Grunde durch das Präsidium erfolgen. Als solcher gilt insbesondere

- a) grobe Satzungsverletzung,
- b) verbandsschädliches Verhalten,
- c) Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
- d) Missbrauch des Verbandes für parteipolitische Zwecke.

Der Ausschließungsbeschluss kann binnen einer Frist von 2 Wochen nach seiner Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes durch Berufung an die nächste Delegiertenversammlung angefochten werden, die dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist an das Präsidium zu richten.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Ansprüche auf das Verbandsvermögen zur Folge. Insbesondere stehen ausgeschiedenen Mitgliedern die in den §§ 738 und 740 BGB bezeichneten Rechte nicht zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit aber nicht von schwebenden und ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Verbandsmitglieder haben gleiche Rechte. Keine Person oder Firma darf bevorzugt werden.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, Auskunft und Unterstützung in allen Angelegenheiten, für die der Verband gem. § 2 Nr. 1 zuständig ist; dies allerdings erst nach Aufnahme in den Verband und Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Dies gilt nicht, wenn ein Ausschlussverfahren gem. § 3 Nr. 6 betrieben wird.
3. Alle Delegierten haben das Recht, in der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.
4. Mitglieder des Präsidiums— mit Ausnahme des Bundesgeschäftsführers— des Kuratoriums und der Delegiertenversammlung können aus dem Kreis der Mitglieder oder deren Vertreter sein:
 - a) Selbständige,
 - b) Geschäftsführer,
 - c) vertretungsberechtigte Organe von juristischen Personen,
 - d) die Inhaber oder Mitinhaber einer Firma,
 - e) die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Perso-

Rechtspersönlichkeit. Sie vertreten die Interessen der Dienstleistungsunternehmen entsprechend § 2 Ziffer 2 der Satzung selbständig im Rahmen des Verbandszweckes des BDD in ihrem Regionalbereich.

3. Der Regionalverband veranstaltet Mitgliederversammlungen und wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorstand.

Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium des BDD beschlossen wird.

4. Jedes Mitglied gehört im Rahmen seiner Mitgliedschaft nach § 3 dem Regionalverband an, in dessen Bereich es seinen gewerblichen Sitz oder seine Niederlassung hat. Besteht ein gewerblicher Sitz oder eine Niederlassung nicht, findet eine Zuweisung zu einem Regionalverband durch den BDD statt.

§ 13 Satzungsänderung

1. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung kann nur durch die Delegiertenversammlung gefasst werden.

2. Zur Gültigkeit des Beschlusses über eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten.

3. Beschlussanträge zu Satzungsänderungen müssen in der Einladung vorgemerkt sein.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben zunächst in Osnabrück, dann in Berlin.

Die Leitung der Geschäftsstelle, sowie alle Personalangelegenheiten obliegen dem Bundesgeschäftsführer.

2. Der Bundesgeschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes und seiner Organe nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidium zu führen.

3. Der Bundesgeschäftsführer nimmt die Geschäfte nach § 30 BGB wahr.

4. Der erste Stellvertreter des Präsidenten ist der Stellvertreter des Bundesgeschäftsführers.

§ 12 Regionale Vertretungen des BDD

1. Zur Wahrnehmung seiner regionalen Aufgaben bedient sich der BDD regionaler Vertretungen. Die regionalen Vertretungen tragen die Bezeichnung „BDD Regionalverband ... (Regionalzusatz)“.

Die Regionalverbände haben keine eigene

nengesamtheit, soweit sie zur Vertretung oder Geschäftsführung berufen sind,

f) Prokuristen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder müssen dem Verband die ihnen mögliche Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben gewähren.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Satzung niedergelegten Bestimmungen zu beachten und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse auszuführen.

3. Der Verband kann von den Mitgliedern Auskünfte verlangen, die zur Förderung der Verbandsinteressen erforderlich sind.

§ 6 Beiträge

Die Verbandsmitglieder haben Beiträge zu entrichten und die insoweit notwendigen Auskünfte zu erteilen, neu eintretende Mitglieder außerdem ein Eintrittsgeld. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie des Eintrittsgeldes werden vom Präsidium beschlossen und durch Beitragsordnung geregelt. Die Delegiertenversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit widersprechen und das Präsidium zur Vorlage einer geänderten Beitragsordnung verpflichten.

§ 7 Organe

1. Organe des Bundesverbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung (§ 8),
 - b) das Präsidium (§ 9),
 - c) das Kuratorium (§ 10).
2. Die Organe bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle über den Bundesgeschäftsführer (§ 11).
3. Das Präsidium kann Fachausschüsse berufen.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Eine ordentliche Delegiertenversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des BDD im Sinne des Vereinsrechts.
2. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn das Präsidium es beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Delegierten es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
3. Die Einladung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt mindestens 3 Wochen vorher unter Mit-

rer— anwesend sind. Die Beschlüsse sind für die regionalen Untergliederungen bindend. Die Mitglieder des Präsidiums haben ein Teilnahme- und Rederecht auf allen Veranstaltungen des BDD.

8. Eine Präsidiumssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Präsidiums es beantragt.

9. Die Präsidiumsmitglieder sind zu strengster Geheimhaltung über alle Informationen verpflichtet, die sie aufgrund ihrer Tätigkeiten, insbesondere gem. § 5 Ziffer 3 der Satzung, erfahren. Sie bleiben an diese Schweigepflicht auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium steht dem Präsidium beratend und unterstützend zur Seite. Das Präsidium kann die Tätigkeit des Kuratoriums durch Geschäftsordnung regeln.

2. Das Präsidium wählt die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Bundesgeschäftsführers für die Dauer von vier Jahren.

3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt durch Amtsniederlegung sowie durch Verlust der Verbandszugehörigkeit oder durch Widerruf der Wahl.

Der Präsident und die Stellvertreter behalten ihr Amt bis zur nächsten Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Bundesgeschäftsführer und ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Bei Verhinderung des Bundesgeschäftsführers vertreten zwei Präsidiumsmitglieder den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der Bundesgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Präsidiums im Sinne des § 30 BGB. Der Bundesgeschäftsführer wird vom Präsidenten und den drei Stellvertretern (Vizepräsidenten) als besonderer Vertreter für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

4. Der Präsident beruft die Versammlung des Präsidiums und der Delegierten ein, in denen er selbst oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz führt.

5. Das Präsidium hat die Entscheidung der Delegiertenversammlung vorzubereiten und ihr alle Vorschläge vorzulegen, die zur Erreichung der Verbandszwecke notwendig erscheinen.

6. Das Präsidium hat das Verbandsvermögen zu verwalten.

7. Das Präsidium handelt aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder— darunter der Bundesgeschäftsführer

teilung der Tagesordnung gegenüber den Delegierten. Die Namen der Delegierten werden vorbereitend von den regionalen Untergliederungen mitgeteilt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich in einer kürzeren Frist, jedoch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

4. Stimmberechtigt sind die Delegierten, sowie alle Mitglieder des Präsidiums und des Kuratoriums.

Die Delegierten werden von den regionalen Untergliederungen bestimmt, wobei sich die Zahl der Delegierten nach der Zahl der von den regionalen Untergliederungen vertretenen Mitglieder bestimmt: ab 100 Mitglieder 2 Delegierte, je angefangener weiterer 100 Mitglieder je ein weiterer Delegierter. Sollte sich nach dieser Berechnung eine über 100 hinausgehende Gesamtzahl an Mitgliedern der Delegiertenversammlung ergeben, erfolgt die Bestimmung der von den regionalen Untergliederungen zu entsendenden Delegierten prozentual. Jede regionale Untergliederung ist dann berechtigt, anteilig bezogen auf 100 Delegierte soviel Delegierte zu entsenden, wie von ihr anteilig Mitglieder bezogen auf die Gesamtmitgliederzahl des BDD vertreten werden. Bei der Berechnung wird bis 0,5 einschl. eine Abrundung vorgenommen, darüber hinaus eine Aufrundung.

5. Alle Anträge, die seitens der Mitglieder der Delegiertenversammlung in der ordentlichen Delegiertenversammlung gestellt werden sollen, müssen

dem Präsidium zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

6 a) Wahlen in Versammlungen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, 10 % der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung widersprechen. In diesem Fall erfolgt eine geheime Abstimmung durch Stimmzettelabgabe. In jeder Delegiertenversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

b) Kann eine Delegiertenversammlung, auf der eine Wahl stattfinden muss, nicht durchgeführt werden, ist Briefwahl zulässig. Weiteres regelt eine vom Präsidium zu erlassende Wahlordnung.

7. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat über folgende Tagesordnung zu beschließen:

- a) Wahl des Präsidiums (§ 9),
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus den Bevollmächtigten von Mitgliedsfirmen, die kein Amt im Verband haben,
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung des Präsidiums,
- d) Satzungsänderungen,
- e) sonstige Anträge.

8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Bundesgeschäftsführer unterzeichnet werden muss.

9. Gefasste Beschlüsse sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die anwesenden oder vertretenen Mitglieder sofort bindend, für die übrigen Mitglieder sowie die regionalen Untergliederungen des BDD nach Kenntnisnahme oder Zugang der Niederschriften.

Satzungsänderungen werden mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 9

Präsident und Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und dem Bundesgeschäftsführer.

Das Präsidium hat die Leitung des Verbandes inne.

2. Der Präsident und seine Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens findet eine Ersatzwahl auf der nächsten regelmäßigen Delegiertenversammlung statt. Bis dahin übernimmt der nächste Stellvertreter das Amt des Ausgeschiedenen. Im übrigen endet das Amt im Präsidium, wenn der Gewählte seine selbständige Tätigkeit aufgibt, wenn der Gewählte oder das Unternehmen, dem der Gewählte angehört, die Verbandszugehörigkeit verliert, wenn der Gewählte aus der Mitgliedsfirma ausscheidet, wenn der Gewählte sein Amt niederlegt oder wenn die Bestellung durch die Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit widerrufen wird.